

zur
Änderung der Gestaltungssatzung des Marktes Grassau

Der Marktgemeinderat beschloss in der Sitzung vom 05.04.2005, dass aus Gründen der Bau- und Ortsgestaltung in der Gestaltungssatzung für Grenzgebäude ein Mindestabstand aufzunehmen ist. Grund dafür war, dass bei Grenzbauten keine regional üblichen Vordächer ausgeführt werden können. Diese Änderung mit der künftigen Zulässigkeit eines Mindestabstandes von 1,0 m zur Grundstücksgrenze bezieht sich sowohl auf Garagen als auch auf Nebengebäude, soweit diese als Grenzbebauung zulässig sind. Desweiteren wurde im Zuge dieser Satzungsänderung der Wortlaut des § 4 Abs. 1, 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen, weil die zulässige Dachneigung ohnehin in § 3 Abs. 2 sowie in den jeweiligen Bebauungsplänen geregelt ist. Deshalb ergeht nachstehende

Änderungssatzung

Der Markt Grassau erlässt aufgrund der Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (FNBayRS 2020-1-1-I) und Art. 91 der Bayer. Bauordnung (FNBayRS 2132-1-I) folgende

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, über Anschüttungen und Einfriedungen, über Gestaltung und Ausstattung von Gemeinschaftsanlagen, über Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Art und Gestaltung von Werbeanlagen

§ 1
Änderungen

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Garagen / Nebengebäude

- 1) Garagen und Nebengebäude haben ein Satteldach aufzuweisen.
- 2) Auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen (sog. Kommungaragen) und Nebengebäude sind bezüglich Höhe, Dachneigung, Dachdeckungsmaterial und Garagentore gleich auszuführen.
- 3) Garagen und Nebengebäude aus Wellasbest, Blech oder Wellblech sind nicht zulässig.
- 4) Die Mindestabstandsfläche zwischen Garagengebäude und öffentlicher Verkehrsfläche wird auf 5,0 m festgesetzt, wenn Garagen direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche her angefahren werden.
- 5) Abweichend von den Abstandsflächenregelungen sind Grenzgebäude aus Gründen der Bau- und Ortsgestaltung mit einem Grenzabstand von mind. 1,0 m zulässig, soweit nicht bereits ein Grenzgebäude bzw. ein grenznahe Gebäude an dieser Stelle steht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

MARKT GRASSAU

Grassau, den 12. April 2005

(S)

Jantke

1. Bürgermeister